

# Zauberworte - Verwandlungen des Gleichheitsgrundsatzes in der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes<sup>1</sup>

*Peter Warta*

*Jurist und Publizist  
Strozzigasse 38, 1080 Wien  
warta@aon.at*

**Schlagworte:** Art 7 B-VG, Gleichheitsgrundsatz, Privilegien, Sachlichkeit, Verfassungsgewohnheitsrecht, Vertrauensgrundsatz, Vorrechte, wohlerworbene Rechte

**Abstract:** Seit 1920, als die österreichische Bundesverfassung in Kraft trat, hat der Gleichheitsgrundsatz durch die Judikatur einen Bedeutungswandel erfahren, für den mangels schlüssiger Begründung die Metapher der Zauberei gar nicht so weit hergeholt ist.

## Zauberei?

Zauberei ist ein formalisiertes Verfahren, ein Verfahren nämlich, in dem Gesten und Zauberformeln angewendet werden, um ein Ergebnis zu erzielen, das mit Methoden der Logik und/oder der Naturwissenschaft nicht erzielt werden kann, zB die Verwandlung eines Esels in einen Goldesel, dessen Metabolismus Dukaten produziert.

So gesehen ist das Recht eine Zauberei. In einem formalisierten Verfahren werden Sätze in geltende Normen verwandelt, ohne dass dies logisch begründbar wäre. Von *Kelsen* wissen wir, dass eine Norm dann gilt, wenn sie gemäß einer anderen, bereits geltenden Norm in dem dort vorgeschriebenen Verfahren und in den dort gezogenen inhaltlichen Grenzen erzeugt wurde. Diese übergeordnete Norm gilt aber wieder nur dann, wenn diese Voraussetzungen auch auf sie zutreffen. Im Rahmen des positiven Rechts gelangen wir so sehr bald zu jener positiven Norm, die ihrerseits auf keine sie legitimierende Norm

---

<sup>1</sup> Für genauere, über das in einem mündlichen Vortrag übliche Maß hinausgehende Hin- und Nachweise über Quellen, Fundstellen und Literatur stehe ich auf Anfrage gerne zur Verfügung.

mehr verweisen kann. Die Geltung dieser letzten und damit, metaphorisch gesprochen, höchsten Norm ist logisch und wissenschaftlich nicht mehr begründbar. Die Zauberei des Rechtsverfahrens besteht nicht in der Verwandlung einer Tatsache in eine andere, wie das beim Esel und Goldesel der Fall ist, denn an der tatsächlichen Erscheinungsform des Rechts, den Sprachgebilden, ändert sich ja nichts. Der Text einer Regierungsvorlage bleibt, auch wenn er durch Beschluss des Nationalrates zum Gesetz erhoben wird, gleich. Verwandelt wird seine Qualität. Aus einem unverbindlichen Vorschlag wird eine geltende Norm.

Sofern man den Anspruch des Rechts, zu gelten, ernst nimmt, gibt es nur eine Erklärung dafür: Zauberei. Die Annahme einer Grundnorm, wie sie die Reine Rechtslehre zur Geltungsbegründung vorschlägt, hilft da nichts. Denn sie degradiert, logisch zu Ende gedacht, die Geltung des positiven Rechts ebenfalls zu einer bloßen Annahme, zu etwas, das man wissenschaftlich nicht ernst nehmen kann. Genau das aber will diese Lehre nicht. Denn nur, weil sie von einer nicht fingierten, sondern objektiven Geltung des Rechts ausgeht, kommt sie zur Notwendigkeit, eine Grundnorm vorauszusetzen. Eine von vornherein als bloß fingiert betrachtete Geltung bedarf einer solchen Voraussetzung nicht.

Dafür, dass Recht einiges mit Zauberei zu tun hat, sprechen auch die verschiedenen Arten von Hokuspokus, die man im Zusammenhang mit der Rechtserzeugung beobachten kann. Angelobungen der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, Talare, Uniformen, Hoheitszeichen, Formeln, mit denen unsichtbare, höhere Mächte angerufen werden, wie etwa „Im Namen der Republik“. Sie sind wichtige Bedingungen dafür, dass der Zauber der Verwandlung von profanem Text in geltende Norm gelingt.

Der Versuch *Keisens*, den Zauber der Geltung des Rechts mit Hilfe der Grundnorm rational aufzulösen, erinnert an den Versuch der Kirche, anlässlich der Aufklärung mit Hilfe von Gottesbeweisen aus einer Sache des Glaubens eine Sache der Vernunft zu machen. Letztlich konnten die Gottesbeweise nur jene überzeugen, die ohnehin glaubten.

## **1. Gleichheit vor oder über dem Gesetz?**

Rechtssprechen und Zaubern ist also an sich schon eine durchaus realistische Konjunktion. Umso mehr bei einem Begriff, dessen Zauber die Französische Revolution trug und der, als Tatbestandselement von beträchtlichem Pathos, aber vagem Inhalt, Eingang in die Grundrechte

aller demokratischen Verfassungen des europäischen Kontinents gefunden hat: die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz.

Das beginnt schon bei der seltsamen und dennoch international üblichen Formulierung „vor dem Gesetz“. Für den spontanen Leser bedeutet dies, dass die Gesetze auf alle Bürger gleich anzuwenden sind, mehr nicht. Das würde eine Bindung des Gesetzgebers selbst an den Gleichheitsgrundsatz ausschließen.

Die gleiche Anwendung der Gesetze auf alle Staatsbürger, also die Anwendung eines bestimmten Gesetzes auf jeden, der den Tatbestand dieses Gesetzes erfüllt, ist aber eine triviale Selbstverständlichkeit, die für jede generellen Norm gilt und nicht extra von der Verfassung vorgeschrieben werden muss. Das Problem wurde in den 20-er Jahren des vorigen Jahrhunderts ausführlich diskutiert. Das Bedürfnis, den Gleichheitsgrundsatz so auszulegen, dass auch Gesetze ihn verletzen können verführte die Phantasie mancher Staatsrechtslehrer zu originellen, allerdings nicht wirklich überzeugenden Argumenten. Die Gefühlslage des österreichischen VfGH schwankte. Mal neigte sie eher in die eine, mal in die andere Richtung. Erst 1932 legte er sich fest:

*„Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht nur für die Vollziehung, sondern auch für die Gesetzgebung Geltung hat, so ist ihm ... zuzustimmen.“* Dem Beschwerdeführer hat das damals nichts genützt, seine Beschwerde blieb erfolglos. Und deshalb scheint es der VfGH auch nicht für nötig befunden zu haben, seine neue Ansicht zu begründen. Sie wurde aus dem Hut gezaubert, von der Fachwelt gefeiert, zu einer Säule der Judikatur und auch später nie mehr diskutiert.

Dabei stellt der Wortlaut des Art 7 Abs 1 B-VG in seinem zweiten Satz gute Gründe dafür zur Verfügung, dass er den Gesetzgeber und gerade ihn verpflichtet. Denn das Verbot von Vorrechten der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ist nichts anderes als das Verbot genereller Normen, die bestimmte, nach allgemeinen Merkmalen definierte Personenkreise mit Vorrechten ausstatten oder die Gewährung solcher Vorrechte ermöglichen. Der Adressat eines Verbotes solcher genereller Normen aber ist der Gesetzgeber.

Als Grundrecht, das auch den Gesetzgeber bindet, hat der Gleichheitsgrundsatz etwas von einem Zauberhut: außen elegant und innen leer, aber wer den Trick kennt kann die mannigfaltigsten Dinge aus ihm herausziehen. Denn das alle Staatsbürger vom Gesetz gleich behandelt werden sollen, ist unsinnig und kann von der Verfassung so nicht gemeint sein. Es liegt auf der Hand, dass jemand, der eine Uhr

gestohlen hat, vom Gesetz nicht genauso behandelt werden soll, wie der, dem sie gestohlen wurde; dass Reiche mehr Steuer zahlen sollen, als arme; oder dass alte Menschen ein Recht auf ein arbeitsloses Einkommen haben, junge arbeitsfähige aber nicht. Offenbar sollen nicht alle Unterschiede, sondern nur bestimmte durch den Gleichheitsgrundsatz beseitigt werden. Die 5 Privilegienverbote des Art 7 Abs 1 B-VG sind nach übereinstimmender Auffassung nur Beispiele. Darüber, wie generell zwischen zulässigen und unzulässigen Differenzierungen unterschieden werden kann, gibt die Verfassung keinen Aufschluss.

Die Lehre hat sich naturgemäß intensiv mit der Frage befasst, wie und aus welchen Quellen solche Kriterien zu gewinnen wären. Bei den vorgeschlagenen Lösungen lassen sich grob drei Richtungen unterscheiden. Die eine, die aus der Unbestimmtheit des gesetzlichen Gleichheitsbegriffes den Auftrag ableitet, ihn mittels präpositiver Werte inhaltlich greifbar zu machen (*Ermacora*). Jene, die das Einbringen außerpositiver Gerechtigkeitsvorstellungen für untunlich und mit der Verfassung nicht vereinbar hält und darauf verweist, dass für die Auslegung des Gleichheitsgebotes nur jene Grundsätze maßgebend sein können, die sich aus der Verfassung und der Gesamtheit der positiven österreichischen Rechtsordnung erschließen lassen (*Antoniolli*). Und schließlich jene juristisch konsequenteste, die sagt, dass dort, wo ein unbestimmter Begriff im Text einer Norm die Entscheidung des Normanwenders nicht eindeutig determiniert, eben alle möglichen Deutungen dieses Begriffes als normgemäß angesehen werden müssen und der Normanwender daher jede dieser möglichen Deutungen zur Grundlage seiner Entscheidung machen darf. Doch alle drei Ansätze führen zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die ersten beiden sind rechtspolitische Vorschläge, die im Verfassungstext keine Deckung finden. Der Dritte kann aber die Lücke ebenfalls nicht füllen. Mit ihm kommt man nur zu dem bereits beschriebenen Ergebnis: dass nämlich die „Gleichheit“ des Art 7 Abs 1 B-VG nicht radikale Gleichheit der Rechtsfolgen für alle Staatsbürger bedeuten kann, sondern dass zwischen gerechten und ungerechten Ungleichheiten unterschieden werden muss. Damit wird aber der Verfassungsgerichtshof noch nicht ermächtigt, die Maßstäbe dieser Gerechtigkeit nach seinem Gutdünken zu wählen. Das widerspräche einem Grundbaustein unserer Verfassung, der Rechtstaatlichkeit, an die selbstverständlich auch der VfGH gebunden ist. Es bleibt also einfach nichts anderes übrig, als zu zaubern.

## 2. Gleiches gleich, Ungleiches ungleich.

Seit 1956 (VfSlg 2956) hat der VfGH immer wieder von der Formel Gebrauch gemacht, dass „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt“ werden muss, wenn der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt werden soll. Der Satz leuchtet spontan ein. Ihn umgibt eine Aura der Plausibilität, wie sie auch goldenen Regeln, etwa „was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu!“ ausstrahlen. Eine Plausibilität, der man leicht auf den Leim geht.

Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, dass das Kriterium nichts taugt. Es ist ein Trick. Ob zwei Sachverhalte einander gleich sind oder nicht, hängt von der Betrachtungsweise ab. Zwei Schneider sind einander insofern gleich, als sie den gleichen Beruf ausüben, aber gleichzeitig auch ungleich, wenn der eine besser als andere ist. Nie sind zwei Sachverhalte in allem und jedem gleich. Worauf es im konkreten Fall ankommt, ist aber der Verfassung nicht zu entnehmen. Dass man mit gesundem Menschenverstand vielleicht keine Schwierigkeiten hat, hier eine Entscheidung zu treffen, kann juristisch nicht beruhigen. Denn der gesunde Menschenverstand ist in der österreichischen Bundesverfassung als Rechtsquelle nicht vorgesehen.

Mit dem zweiten Teil der Formel, dass nämlich konsequenter Weise Ungleiches auch ungleich behandelt werden soll, steht es noch schlimmer. In dieser allgemeinen Form widerspricht er nämlich Art 7 Abs 1, 2. Satz B-VG und seinem emanzipatorischen Programm: der Ausschluss von Vorrechten der Geburt, des Standes usw zeigt, dass an Unterschiede zwischen Staatsbürgern, wie zB den dort angeführten, gerade *nicht* geknüpft werden dürfen. Dass also insofern *Ungleiches gleich zu behandeln* ist.

Damit hat der Gleichheitsgrundsatz bereits eine bemerkenswerte Verwandlung durchgemacht. Das Privilegienverbot, das in der Judikatur des VfGH in der Ersten Republik noch eine gewisse Rolle spielte, wird kaum noch beachtet.

## 3. Der Zauber der Sachlichkeit

Schon im ersten Erkenntnis des neuen Verfassungsgerichtshofes der Republik Deutschösterreich aus dem Jahre 1919, das sich mit dem Gleichheitsgrundsatz beschäftigt, taucht das Gegensatzpaar „sachlich/persönlich“ als Maßstab auf. „*Eine Verletzung dieses Rechtssatzes [der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz] würde nur vorliegen,*“ führt der VfGH aus, „*wenn ein Staatsbürger wegen irgendwelcher persönlicher Eigenschaften, die nach dem Gesetze von maßgebender Bedeutung nicht sein dürfen, zum Beispiel wegen sei-*

*ner Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnisse ... von ... Rechten, die jedem Staatsbürger zukommen dürfen, ausgeschlossen wird. Im vorliegenden Falle ist aber die Abweisung [des Antrags auf Erteilung einer Konzession] auf rein sachliche, aus der Anschauung über die Bedürfnisse der Bevölkerung geholte Gründe gestützt.“*

Warum die Zugehörigkeit von Staatsbürgern zu einer Religionsgemeinschaft persönlicher und deshalb weniger sachlich sein soll, als es deren Bedürfnisse sind, leuchtet nicht ein. Sowohl die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wie auch „Bedürfnisse“ sind Merkmale, die große Gruppen von Staatsbürgern teilen, ja man kann sogar sagen, dass das religiöse Bekenntnis ein menschliches Bedürfnis befriedigt.

Ähnlich verhält es sich mit „objektiv/subjektiv“. Aus den Entscheidungsgründen von VfSlg 2858/1955: *„Es muss sich also immer um Unterschiede handeln, die in der Person von Bundesbürgern gelegen sind. Solche subjektiven Momente und Gesichtspunkte sollen in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Dagegen bezieht sich das Verbot der ungleichmäßigen Behandlung der Staatsbürger durch die Gesetzgebung nicht auf jene objektiven Momente, die in einer für alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Standesverhältnisse gleichmäßig wirkenden Weise als Maß für eine Differenzierung genommen werden.“*

Wenn an bestimmte Merkmale einer Person, die nicht allen Staatsbürgern gemeinsam sind, Rechtsfolgen geknüpft werden, so ist nicht zu erkennen, wie man diese Verknüpfung und damit den Maßstab der Differenzierung einmal als subjektiv und dann wieder als objektiv bezeichnen kann.

Persönlich/sachlich und subjektiv/objektiv sind aber beliebte Begriffspaare, wenn es um das Herbeizaubern von Plausibilität geht. Denn wer wollte daran zweifeln, dass das sachliche dem persönlichen, das objektive dem subjektiven Argument überlegen sei? Was diese Worte im konkreten Zusammenhang bedeuten und nicht bedeuten, wird unter dem Eindruck oberflächlicher Selbstverständlichkeit nicht mehr hinterfragt.

Noch deutlicher wird die Fragwürdigkeit solcher Zuordnungen, wenn Geburt, Geschlecht etc als subjektive Momente einer Person von deren wirtschaftlicher Stärke oder Schwäche als objektivem Moment unterschieden werden (VfSlg 2858/1955). Nach welchen dieser Kriterien eine rechtliche Differenzierung zulässig ist, kann nur durch ein Werturteil, nicht durch die Klassifikation in „subjektiv“ und „objektiv“ geklärt werden. Ein Gericht, das sich auf ein Werturteil einlässt, müsste allerdings, will es die Legalität nicht verlassen, auch dartun, durch

welche verfassungsmäßig zustande gekommene generelle Norm dieses Werturteil gedeckt ist. Hier wäre das ohne weiteres möglich gewesen: auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit trifft keines der im Art 7 Abs 1 B-VG angeführten Merkmale zu, nach denen zu differenzieren verboten ist. Es fällt auf, dass der VfGH dennoch lieber auf „subjektiv/objektiv“ zurückgreift, um seine Entscheidung plausibel zu machen. So, als ob er einen Begründungsstil, der sich auf den Text des Art 7 Abs 1 B-VG stützt, gar nicht erst einreißen lassen wollte.

Noch geht es aber dem VfGH um den Vergleich mehrerer Tatbestände und die mit diesem Vergleich verbundene Rechtsfrage, ob an sie gleiche oder unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden dürfen. Mit Erkenntnis des VfGH vom 27.06.1986, VfSlg 10949 ändert sich das radikal.

Mit diesem Erkenntnis hob der VfGH eine Bestimmung der Straßenverkehrsordnung auf, die seiner durchaus einleuchtenden Auffassung nach *„völlig unzureichend ist, um einerseits den sachlichen Erfordernissen zu entsprechen und andererseits nicht in Widerspruch mit anderen Bestimmungen der StVO zu kommen. [Sie] war daher als dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widersprechend aufzuheben.“* Daher? Da hat der VfGH die Magie des Worts überschätzt. Eine Folgerung wird – wirkt – nicht schon deshalb plausibel, weil „daher“ drinnen steht. Hier wird nichts mehr verglichen, von der Gleichheit oder Ungleichheit von Tatbeständen und Rechtsfolgen ist keine Rede. Hier wird eine Gesetzesstelle aufgehoben, schlicht, weil sie den sachlichen Erfordernissen (wenn eine Straße dringend repariert werden muss) nicht entspricht. Diese neue „reine“ Sachlichkeit verwandelt den Gleichheitsgrundsatz in einen Joker, mit dem alles gestochen werden kann, was der praktischen Vernunft des VfGH widerspricht.

#### 4. Privilegiertes Vertrauen

Die ultimative Überwindung des Textes des Art 7 Abs 1 B-VG gelang dem VfGH aber mit den legendär gewordenen Politikerpensions-Erkenntnissen VfSlg 11308, 11309 und 11310 des Jahres 1987, und der dort geprägten Formel vom Vertrauen in wohlverworbenen Rechten. Mit dem Leit-Erkenntnis vom 18. März 1987, VfSlg 11309 hob der VfGH eine Novelle des Grazer Statuts auf, mit dem der gleichzeitige und ungeschmälernte Bezug mehrerer Pensionen durch Mitglieder des Grazer Stadtsenats abgeschafft werden sollte. Mit diesem Erkenntnis schützt der VfGH das langjährige Vertrauen eines Amtsträgers auf die Anwartschaft auf solche mehrfachen ungeschmälernten Ruhegehälter. Dieser *„würde [durch die aufgehobene Novelle] ... nämlich einem sol-*

*chen Amtsträger völlig gleichgestellt, der entweder überhaupt schon im vorhinein oder zumindest während eines nicht unbeträchtlichen Zeitraums seiner Amtsausübung ... Kenntnis davon hat, daß sein späterer Ruhebezug einem rigorosen Kürzungssystem unterliegen wird.“* Kurz: der alte Amtsträger würde also gleich behandelt wie ein junger. Dies wird ohne nähere Begründung als „*schematische*“, sachlich nicht zu rechtfertigende und daher dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufende Gleichstellung gewertet.

Bei den Politikerpensionen von 1987 handelte es sich um ein Recht auf mehrfachen Pensionsbezug, wie es schon damals keineswegs allen Staatsbürgern, sondern nur einer begrenzten Gruppe von Personen, nämlich eben Politikern, zustand, für die der Ausdruck „Klasse“ durchaus gebräuchlich ist. Ein vom Art 7 Abs 1 ausgeschlossenes Vorrecht einer Klasse also, das auch für den begünstigten Amtsträger als solches erkennbar war. Dem VfGH kann der Vorwurf nicht erspart werden, dass er diesen naheliegenden Aspekt des ihm vorliegenden Falles nicht einmal ignoriert hat, während er das durch die Novelle drohende „*erhebliche Absinken unter einen einmal erzielten Standard der Lebensführung*“ zu einem zentralen Argument seiner Begründung macht. Das ist, um es beim Namen zu nennen, der Schutz des Vertrauens eines verfassungswidrig Privilegierten auf den Bestand seiner Privilegien.

1920 beseitigte Art 7 des neuen B-VG wohlverworbene Vorrechte, die Jahrhunderte bestanden hatten. Man kann auch davon ausgehen, dass die Inhaber der kassierten Privilegien ihr Leben im Vertrauen auf deren Bestand eingerichtet hatten und dass sie der Verlust plötzlich und in rigorosem Ausmaß traf. Der Gleichheitsgrundsatz war also, folgt man der Rechtsansicht des VfGH, seinem Inhalt nach selbst von Anfang an gleichheitswidrig. Absurd.

Anlässlich der Politikerpensions-Erkenntnisse zeigte sich die Öffentlichkeit für den Zauber der Vertrauensformel nicht mehr empfänglich. Es hagelte Proteste. Den Trägern der politischen Macht von damals kann nicht hoch genug angerechnet werden, dass sie, vielleicht im Wissen um die Tragödie von 1933, die Unantastbarkeit der Rechtskraft dieser Erkenntnisse höher einschätzten, als die juristisch unhaltbare Argumentation, die in ihnen vertreten wird.

1980 hielt *Erwin Melichar*, damals Präsident des VfGH, beim Salzburger Symposium anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der österreichischen Bundesverfassung einen Vortrag „Zum Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber“. *Melichar* referierte damals über die quasi-legislative Funktion des VfGH, die sich aus verschiedenen Aspekten seiner Gesetzesprüfungskompetenz ergibt

(zB seine Befugnis nach Art 140 Abs 6 B-VG, anlässlich der Aufhebung einer generellen Norm zu entscheiden, ob er das automatische neuerliche Inkrafttreten älterer Rechtsvorschriften zulässt oder nicht), und sah sich dann in diesem Zusammenhang besonders veranlasst, auf das aus der Judikatur bekannte Selbstbild des VfGH zu sprechen zu kommen: *„Die Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hat der VfGH ausschließlich am Maßstab der Bestimmungen der Bundesverfassung vorzunehmen. Die Blickrichtung des VfGH ist also rein juristischer Art; ... Denn er ist nur der Hüter der Verfassung, aber kein rechtspolitisches Entscheidungsorgan.“*

Das heute noch zu glauben ist, was die Judikatur zum Gleichheitsgrundsatz betrifft, ist günstigsten Falls naiv, wahrscheinlich aber Symptom für eine überhebliche Bescheidenheit, die den rechtspolitischen Gehalt der Erkenntnisse leugnet, um sich der öffentlichen Verantwortung für diesen Gehalt zu entziehen. Höchstgerichte, die von dieser überheblichen Bescheidenheit nicht befallen sind, kann man leicht erkennen. Bei ihnen ist es selbstverständlich, dass die Richter eines Senates, die mit der von der Mehrheit durchgesetzten Entscheidung nicht einverstanden sind, ihre abweichende Meinung darlegen. Diese „dissenting opinions“ werden gemeinsam mit der Entscheidung und ihrer Begründung veröffentlicht. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Politikerpensions-Erkenntnisse anders ausgesehen hätten, wenn deren Begründung dem öffentlichem Widerspruch aus den eigenen Reihen der Verfassungsrichter ausgesetzt gewesen wäre. Die Mehrheit der Mitglieder des VfGH verweigert bis heute der dissenting opinion seine Zustimmung. Seltsamerweise wurde auch von der Politik noch nie der Versuch unternommen, diese Institution gesetzlich einzuführen.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof war ab dem Inkrafttreten des B-VG 1920 der erste seiner Art, der mit der Kompetenz, auch Gesetze auf Ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und allenfalls aufzuheben, den Rechtsstaat vollendete. Er sollte nicht der Letzte sein, wenn es um eine realistische Einsicht in den wahren Charakter seines Wirkens und die daraus zu ziehenden Konsequenzen geht. Etwas weniger Zauber könnte nicht schaden.